

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WIENER NEUSTADT
2700 Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1
Parteienverkehr: Dienstag 7.30 - 19.00 Uhr
Freitag 7.30 - 12.00 Uhr

BH Wiener Neustadt, 2700

9-N-8698/16	Bearbeiter	02622/22511	Datum
Bei Antwort	Dr. Faiman	DW 218	03.11.1997
bitte Kennzeichen angeben		Telefax 207	

Betrifft

Erweiterung des Naturdenkmales "Steinwandklamm mit Türkenloch und Wildschützenhöhle", KG Muggendorf, sowie Umfangsfeststellung des Naturdenkmales; naturschutzbehördliches Verfahren

Der Bescheid ist rechtskräftig

B e s c h e i d

Wiener Neustadt, am 3. Dez 1997
Für den Bezirkshauptmann

Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt im Einvernehmen mit der Bezirkshauptmannschaft Baden die Teilflächen der Grundstücke 895/1 und 897/3, beide KG Muggendorf, entsprechend der Darstellung im Plan der Vermessungsabteilung des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.6.1996, Plan-Nr. 10060, und der nachstehenden Beschreibung des Schutzbereiches als Bestandteil des mit Verordnung des Landrates Wiener Neustadt vom 31. August 1941 zum Naturdenkmal erklärten Naturgebildes "Steinwandklamm mit Türkenloch und Wildschützenhöhle". Dieser Plan ist mit den Bescheidaten gekennzeichnet und bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Zu diesem Naturdenkmal gehören auch Teilflächen der Grundstücke 1334/1 und 1334/3, beide KG Furth, Verwaltungsbezirk Baden.

Das gesamte Naturdenkmal umfaßt daher folgenden, im Plan dargestellten und in der Natur vermarkten Bereich:

Vom Kassengebäude am östlichen Zugang zur Steinwandklamm verläuft die Grenze zu einer östlich gelegenen Felsnase (im Lageplan Bezeichnung -2), von dort südwestlich einen Kamm entlang über einen Felsen (-3) bis zu einer Metallschlagmarke nahe der Grundgrenze zwischen den Parzellen 1334/1, KG Furth, und 731/1, KG Muggendorf, (-4), weiter in westlicher Richtung entlang der oberen Kante des Grabens bis zu einer Metallschlagmarke beim oberen südlichen Eingang zur Steinwandklamm oberhalb des Türkenloches (-5), danach in südwestlicher Richtung zur Metallschlagmarke (-6) und von dort Richtung Norden zu einem Fels am Wegrand des Hauptweges unterhalb des Türkenloches (-7), weiter parallel zum Weg über eine Felsnase (-8) bis zur Stegbrücke bei der Abzweigung des Wanderweges zum Almesbrunnberg (-9). Von hier verläuft die Grenze des Schutzbereiches in östlicher Richtung über die Punkte (-10 und -11) über einen Felsen (-12) zum Ausstieg aus der Klamm und ab dem Felsen (-13) in nordöstlicher Richtung zum Felsen (-14). Ab hier verläuft die Abgrenzung in südlicher Richtung zu einer Felswand oberhalb des Eingangsbereiches der Klamm (-1) und in

südöstlicher Richtung zurück zum Kassengebäude.

Folgende Ausnahmen vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind gestattet:

1. Forstliche Nutzung in Form von Einzelstammentnahme in den geschlossenen Waldflächen.
2. Forstliche Pflege- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Wege und Steiganlagen, d.h. Freischneiden der Wege und die Entfernung von sturz- oder wurfgefährdeten Bäumen.
3. Die jagdliche Nutzung.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3,
§ 4 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes AVG.

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Bei dem gegenständlichen Naturdenkmal handelt es sich um eine Klamm mit markanten Felsformationen und Höhlen, deren Erscheinungsbild als gestaltendes Element des Landschaftsbildes anzusehen ist und aufgrund ihrer Erscheinung von der Naturschutzbehörde bereits zum Naturdenkmal erklärt wurde (Verordnung des Landrates Wiener Neustadt vom 31.8.1941). Teile dieses Schutzbereiches liegen in der KG Furth, Verwaltungsbezirk Baden.

Die weiterhin vorliegende Schutzwürdigkeit der Steinwandklamm und das Erfordernis der Einbeziehung eines umgebenden Sicherheitsstreifens stützt sich auf das Ergebnis der kommissionellen mündlichen Verhandlung vom 3.4.1995 und das ausführliche schriftliche Gutachten der Amtssachverständigen für Naturschutz vom 24.4.1997. Dabei wurde auch der Grenzverlauf des Schutzgebietes neu festgelegt, da der historisch festgelegte Umfang des Naturdenkmals mangels Unterlagen nicht mehr eruiert werden konnte. Zusätzlich sollte eine möglichst klare und in der Natur leicht erkennbare Grenzziehung erreicht werden.

Außerdem wurde eine Vermessung, planliche Darstellung und Vermarkung des Naturdenkmalbereiches in der Natur vorgenommen.

Die durch die Naturdenkmalerklärung bedingten Nutzungseinschränkungen bzw. die zulässigen Ausnahmen wurden mit den betroffenen Grundeigentümern einvernehmlich festgelegt. Die Betreuung der Weg- und Steiganlagen im Naturdenkmalbereich wird weiterhin vom Touristenverein "Die Naturfreunde", Ortsgruppe Triestingtal, mit Sitz in Berndorf durchgeführt.

Da das Naturdenkmal "Steinwandklamm" sowohl im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft Baden als auch der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt liegt, wurde das Einvernehmen zwischen diesen Behörden hergestellt und auf Grundlage des gemeinsam durchgeführten Ermittlungsverfahrens wurden inhaltlich gleichlautende Bescheide erlassen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. haben die Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß § 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an:

1. die Österreichische Bundesforste AG, Forstverwaltung Wiener Neustadt, Maria Theresienring 3, 2700 Wiener Neustadt
2. Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Lesigang, Wollzeile 36, 1010 Wien
3. Frau Dr. Margarete Buchtela, Schwedenplatz 3-4, 1010 Wien.

Ergeht zur Kenntnisnahme an:

1. das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Naturschutz- RU5, 1014 Wien, (zweifach)
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich, Herrengasse 13, 1014 Wien, zur Zahl NÖ-UA-161922/002
3. den Herrn Bürgermeister in 2763 Muggendorf
4. den Gendarmerieposten 2763 Pernitz
5. die Sachverständige für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt II Wiener Neustadt
6. das Bezirksgericht 2700 Wiener Neustadt, Grundbuch
7. Herrn Johann Müller, Maierhof 14, 2564 Weißenbach/Tr.
8. den Österreichischen Touristenklub, Sektion Triestingtal mit Sitz in Berndorf z.H.Herrn Obmann Wolfgang Lang, Hauptstraße 57, 2560 Berndorf
9. die Bezirkshauptmannschaft 2500 Baden, Naturschutzabteilung.

Für den Bezirkshauptmann
Dr. F a i m a n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Kopp